

seitigung von Störungen und Schwierigkeiten machen können.

Der Hauptdispatcher soll nach Möglichkeit die Qualifikation eines Dipl.-Ing. haben.

v 2. Der Schichtdispatcher muß

- a) den technischen Produktionsprozeß (Technologie) des Betriebes gut kennen;
- b) in Fragen des Produktions-, Finanz-, Arbeitskräfte- und Materialplanes sich gut zurechtfinden;
- c) die Eintragungen leserlich und sorgfältig ausführen, die entsprechenden Unterlagen ausfüllen und graphische Darstellungen selbständig anfertigen können, selbstbeherrscht sein und keine überflüssigen Gespräche zulassen.

Der Dispatcher soll nach Möglichkeit die Qualifikation eines Betriebsingenieurs oder Technikers haben.

IV.

Einführung des Dispatcherdienstes

1. Die Minister der Industrieministerien legen in ihrem Bereich jeweils einen wichtigen Betrieb fest, in dem der Dispatcherdienst zuerst eingeführt wird.

2. Die Einführung des Dispatcherdienstes entsprechend den gegebenen Richtlinien ist durch Brigaden anzuleiten und bis zum 31. Mai 1953 abzuschließen.

3. Zur Auswertung der Ergebnisse ist durch die Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr ein Erfahrungsaustausch der beteiligten Industrieteure und Werkleiter zu organisieren.

4. Auf Grund der Erfahrungen bei der Einführung des Dispatcherdienstes sind durch die Industrieministerien in Anlehnung an die ihnen von der Koordinierungs- und Kontrollstelle für Industrie und Verkehr übermittelten Muster einheitliche Arbeitsmittel (z. B. Meldungen* Graphiken usw.) auszuarbeiten und konkrete Arbeitsordnungen für den Dispatcherdienst im Bereich des betreffenden Ministeriums auszuarbeiten und zu erlassen. In dieser Anordnung müssen diejenigen Betriebe festgelegt sein, in denen der Dispatcherdienst einzuführen ist. Die Einführung des Dispatcherdienstes in den wichtigsten Betrieben ist bis zum 31. August 1953 abzuschließen.

5. Die Minister der Industrieministerien werden beauftragt, Pläne für die Ausbildung und Entwicklung qualifizierter Kader für den Dispatcherdienst aufzustellen und durchzuführen.

Verordnung

über die Einrichtung von Bauernmärkten

Vom 16. April 1953

Zur weiteren Festigung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit den werktätigen Bauern und zur besonderen Unterstützung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und deren Mitglieder werden in Städten und großen Industrieorten der Deutschen Demokratischen Republik Bauernmärkte eingerichtet.

Die Bauernmärkte dienen der Erschließung örtlicher Reserven, der Hebung des Warenumsatzes und der Verbesserung der Warenzirkulation zwischen Stadt und Land,

Es wird daher folgendes verordnet;

§ 1

(1) In Städten und großen Industrieorten der Deutschen Demokratischen Republik, die vom Ministerium für Handel und Versorgung bestimmt werden, sind Bauernmärkte einzurichten oder bereits bestehende Bauernmärkte nach dieser Verordnung neu zu organisieren.

(2) Die Bauernmärkte sind volkseigene Betriebe der örtlichen Wirtschaft und arbeiten nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie unterstehen der Abteilung Handel und Versorgung der Räte der Stadt- oder Landkreise und werden von einer Marktdirektion geleitet.

(3) Der Betriebs- und Finanzplan der Bauernmärkte ist ein Bestandteil des Haushaltsplanes des Rates des Stadt- oder Landkreises,

§ 2

Der Warenumsatz der Bauernmärkte ist von den Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Stadt- und Landkreise im Rahmen des Warenumsatzplanes zu planen.

§ 3

Die Marktdirektionen sind verpflichtet:

- 1, im Rahmen ihrer Betriebspläne Einrichtungen und Inventar zu beschaffen, das an die Bauern aus-

geliehen wird, um den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten,

- 2, auf der Grundlage einer vom Ministerium der Finanzen zu erlassenden Gebührenordnung für das Ausleihen von Geräten und Einrichtungen Stand- und Leihgebühren zu erheben,

§ 4

(1) Alle Bauern sowie Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften und ihre Mitglieder können landwirtschaftliche Erzeugnisse, die aus der eigenen Produktion stammen, auf allen Bauernmärkten der Deutschen Demokratischen Republik verkaufen.

(2) Voraussetzung für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den Bauernmärkten ist die Erfüllung der Ablieferungsverpflichtungen, die im § 45 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1953 (GBl. S. 175) festgelegt sind, sowie die Erfüllung des Viehhalteplanes.

(3) Der Verkauf der angebotenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse darf nur durch die Bauern oder ihre Familienangehörigen oder durch die Mitglieder der Produktionsgenossenschaften erfolgen. Jeder Zwischenhan-